

RS OGH 1956/11/14 3Ob545/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1956

Norm

ZPO §543

Rechtssatz

Wenngleich das Berufungsgericht, falls das Erstgericht im Wiederaufnahmeverfahren entgegen den Bestimmungen der §§ 538, 543 ZPO mit Urteil erkannt hat, die Wiederaufnahmsklage in sinngemäßer Anwendung des § 543 ZPO durch Beschluß zurückweisen kann, so setzt dies doch voraus, daß das Berufungsgericht in Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung bei Prüfung der prozeßualen Erfordernisse der Wiederaufnahmsklage auf Grund eigener Beweisdurchführung zu dem Ergebnis gelangt, daß die Wiederaufnahmsklage auf einen gesetzlich unzulässigen Anfechtungsgrund gestützt wird oder verspätet überreicht ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 545/56
Entscheidungstext OGH 14.11.1956 3 Ob 545/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0044683

Dokumentnummer

JJR_19561114_OGH0002_0030OB00545_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at